



Badeordnung

Die Badeordnung stützt sich auf die Verordnung über die Benützung von Gemeindeanlagen, Art. 23ff und dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit der Schwimmanlage.

Benutzung

- Mit dem Lösen der Eintrittskarte akzeptiert jeder Badegast diese Badeordnung.
- Kinder bis zum 6. Geburtstag (bis und mit sechstem Lebensjahr) haben kostenlosen Eintritt.
- Kinder unter 10 Jahren sind nur in Begleitung und unter ständiger Beobachtung einer erwachsenen Aufsichtsperson zugelassen. Für unbeaufsichtigte Kinder wird keine Verantwortung übernommen.
- Ab 8 Jahren benutzen Mädchen die Damengarderobe und Knaben die Herrengarderobe.
- Jugendliche unter 16 Jahren ohne Begleitung von Erwachsenen müssen das Bad um 18 Uhr verlassen.
- Personen, die unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen, mit Hautausschlägen, offenen Wunden, ansteckenden Krankheiten oder Badeverbot ist der Zutritt zur Anlage untersagt.
- Personen, die an epileptischen Anfällen oder sonstigen zeitweiligen Störungen des Gleichgewichts leiden, sind durch eine erwachsene Person zu begleiten und zu beaufsichtigen.
- Nichtschwimmern und Personen mit Schwimmhilfen ist die Benutzung des Schwimmerbeckens nur unter Aufsicht einer erwachsenen Begleitperson gestattet.

Eintritt und Betrieb

- Die Öffnungszeiten werden durch Aushang im Bad und auf der Website der Gemeinde bekanntgegeben. Die Becken sind 30 Minuten vor Betriebsschluss zu verlassen.
- Die Badangestellten sind berechtigt, Teilstücke des Bades für Kurse, Schulen und Vereine zu reservieren und entsprechend abzusperren.
- Bei Ausfall einzelner Anlagenteile besteht kein Anspruch auf Minderung/Rückerstattung des Eintrittspreises.

Verhalten im Bad

- Jeder Gast hat sich so zu verhalten, dass Anstand und Sitte gewahrt sind und keine Beeinträchtigung des Badebetriebes oder anderer Gäste erfolgt. Er haftet für die von ihm verursachten Beschädigungen und Verunreinigungen.
- Eine gründliche Körperreinigung vor dem Betreten der Schwimmhalle ist obligatorisch. Die Verwendung von Körperreinigungsmitteln ausserhalb der Duschräume ist untersagt.

- Die Schwimmhalle darf nur in Badebekleidung und ohne Strassenschuhe betreten werden. Auch Kleinkinder haben beim Spielen und Baden eine Badehose zu tragen.
- Das seitliche Hineinspringen und Hineinzerren oder Hineinstossen Dritter ist im gesamten Bad verboten.
- Essen und Trinken, einschliesslich Kaugummi, sind nur in den dafür vorgesehenen Bereichen erlaubt. Die Benützung von zerbrechlichem Geschirr ist nicht gestattet.
- Der Whirlpool darf für maximal 2 Intervalle benutzt werden. Tauchen und Spielen im Whirlpool sind nicht erlaubt.
- Das Rauchen und der Alkoholkonsum sind im gesamten Bad untersagt.
- Das Fotografieren und Filmen von Personen sind nur mit deren Einverständnis erlaubt.
- Der Betrieb von Musikanlagen ist nur in Absprache mit der Badeaufsicht erlaubt.
- Tiere haben zur gesamten Anlage keinen Zugang.

Aufsicht

- Die Badangestellten sorgen für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit. Den Anordnungen der Badangestellten ist uneingeschränkt Folge zu leisten.
- Die Mitarbeiter sind befugt, sämtliche Anlagenteile jederzeit zu kontrollieren.
- Die Angestellten können das Verwenden von Mobiltelefonen und anderen Geräten bei Verdacht auf Verletzung der Privatsphäre Dritter untersagen.
- Die Badangestellten können Gäste aus dem Bad weisen, die
 - die Sicherheit und Ordnung gefährden oder andere Badegäste belästigen.
 - sich in einem beeinträchtigten Zustand befinden (Alkohol, Drogen usw.).
 - Sachbeschädigungen oder Verunreinigungen vornehmen.
 - gegen Bestimmungen der Badeordnung verstossen.

Haftung

- Die Badegäste benutzen die Badanlage auf eigene Gefahr.
- Für Diebstähle wird nicht gehaftet.
- Bei Schadensfällen/Unfällen ist die Badaufsicht zu informieren.

Besonderes

- Diese Badeordnung tritt per 29. März 2025 in Kraft. Sie kann durch den Gemeinderat bei Bedarf angepasst werden.

Stettlen, 3. März 2025

Gemeinderat Stettlen